



Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Bad Wiessee (Plakatierungsverordnung) vom 15.05.2018

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Verordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, nur an den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen sowie an den von der Gemeinde Bad Wiessee im Einzelfall vorübergehend zugelassenen Reklametafeln angebracht werden.
- (2) Wahlplakate und Wahlwerbungen dürfen neben den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen nur an den von der Gemeinde jeweils vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden aufgestellten Plakattafeln angebracht werden.
Das Aufstellen von sonstigen Plakattafeln und das Anbringen von Wahlplakaten und Wahlwerbungen an Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Schildern und Schilderpfosten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Bäumen ist untersagt.
Wahlwerbungen dürfen frühestens 6 Wochen vor Wahlen beginnen und müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (3) Plakate oder sonstige Anschläge dürfen weder durch Form, Farbgestaltung und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 3 Ausnahmen

Die Gemeinde Bad Wiessee kann in besonders gelagerten Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Anbringung, Aufstellung bzw. Darstellung schriftlich bei der Gemeinde Bad Wiessee zu beantragen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Anschläge an nicht genehmigten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
2. den in einer Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung auferlegten Pflichten zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellung vorführt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bad Wiessee, 15.05.2018

Gemeinde Bad Wiessee



Peter HÖB
Erster Bürgermeister